

SONDERURLAUB AUFGRUND DER ERKRANKUNG DES EIGENEN KINDES

REGELUNGEN FÜR VERBEAMTETE LEHRKRÄFTE

Für die verbeamteten Lehrkräfte ergibt sich die Regelung zum Sonderurlaub aufgrund der Erkrankung des eigenen Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aus § 33 Abs. 1 S. 10 FrUrlV. Dabei wird wie folgt unterschieden:

- a) für jedes Kind 13 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 30 Arbeitstage
- b) *bei Alleinerziehenden:* für jedes Kind 26 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 60 Arbeitstage

REGELUNGEN FÜR TARIFLICH BESCHÄFTIGTE

Für die tariflich Beschäftigten ergibt sich die Regelung zur unbezahlten Freistellung von der Arbeitsleistung aufgrund der Erkrankung des eigenen Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aus § 45 Abs. 2a SGB V. Dabei wird wie folgt unterschieden:

- a) für jedes Kind versichert in GKV 15 Arbeitstage, bei mehreren Kindern max. 35 Arbeitstage
- b) bei Alleinerziehenden: für jedes Kind versichert in GKV 30 Arbeitstage, bei mehreren Kindern max. 70 Arbeitstage

Hinweis:

Die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung des erkrankten Kindes muss in jedem Fall durch ein ärztliches Attest belegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 4 FrUrlV).

Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes wird von der Schulleitung genehmigt.

Derzeit stehen den verbeamteten Lehrkräften weniger Tage Sonderurlaub aufgrund der Erkrankung des Kindes zur Verfügung als den tariflich Beschäftigten. Sollte sich die Rechtslage ändern, informieren wir darüber.